

17.Oktober 1991

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

**Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 (NÖ ROG - Novelle
1991)**

Das NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGB1. 8000, wird wie folgt ge-
ändert:

1. Dem § 7 wird folgender Abs.10 angefügt:

"(10) Der Raumordnungsbeirat kann aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuß bestellen, der jene Aufgaben zu besorgen hat, welche ihm der Raumordnungsbeirat zuweist. Das Stimmrecht im Arbeitsausschuß richtet sich nach dem Stimmrecht im Raumordnungsbeirat. Dem Arbeitsausschuß können mit den Angelegenheiten der Raumplanung befaßte Beamte des Amtes der Landesregierung, Sachverständige und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen."

2. Im § 21 wird nach dem Abs.6 folgender Abs.6a eingefügt:

"(6a) Der Gemeinde ist innerhalb eines Monats nach Vorlage zur Genehmigung (Abs.4) mitzuteilen, ob die Unterlagen ausreichend und vollständig sind. Wird der Gemeinde nicht innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage zur Genehmigung beim Amt der Landesregierung ein Versagungsgrund (Abs.6) mitgeteilt, so gilt die Genehmigung der Landesregierung mit Ablauf dieser Frist als erteilt. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Gemeinde aufgrund einer Aufforderung gemäß dem ersten Satz die Unterlagen nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist vorlegt. In diesem Fall läuft die 6-Monate-Frist ab ausreichendem und vollständigem Vorliegen der Unterlagen."